



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Kanal-Fay Rohrreinigungs- & Transport GmbH, Leimgrube 1, 78078 Niedereschach, für den Standort ‚Vor der Gasse 3, 78609 Tuningen‘ eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen flüssigen Abfällen erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

### **I. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

### **II. BVT-Merkblatt** (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung, August 2018

#### **Hinweise:**

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

**von Montag, den 19.08.2024, bis einschließlich Montag, den 02.09.2024, aus.**

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die ausgelegten Unterlagen können auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) bzw.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 16.08.2024

Regierungspräsidium Freiburg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.

Datum 08.08.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl 0761 208-[REDACTED]

Aktenzeichen RPF54.2-8823-3995/7/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Kanal-Fay Rohrreinigungs- &  
Transport GmbH  
Herrn Reichert  
Leimgrube 1  
78078 Niedereschach

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- & Transport GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiliger Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Vor der Gasse 3 in 78609 Tuningen, Flurstücknummer 5809/2

Ihr Antrag vom 07.07.2023, zuletzt ergänzt am 21.09.2023

Anlagen  
gesiegelte Antragsunterlagen  
Gebührenmitteilung  
Tabelle 1 (Berechnung Sicherheitsleistung)  
Muster Bürgschaftstext

Sehr geehrter Herr Reichert,

auf den im Betreff genannten Antrag ergeht durch das Regierungspräsidium gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG folgende

## **1. Entscheidung**

Die Kanal Fay Rohrreinigungs- & Transport GmbH erhält die **immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung** zur Realisierung des Vorhabens auf Flurstück-Nr. 5809/2 der Gemarkung 78609 Tuningen.

### **1.1. Inhalt der Neugenehmigung**

Errichtung und Betrieb von zwei Anlage zur Behandlung von flüssigen wässrigen Abfällen durch Verdampfen mit einer Behandlungskapazität von

- 96 Kubikmeter pro Tag bzw. 96 Tonnen pro Tag gefährlichen Abfälle
- 96 Kubikmeter pro Tag bzw. 96 Tonnen pro Tag nicht gefährlichen Abfälle

Errichtung eines Tank- und eines Gebindelagers mit zehn Lagertanks und bis zu 80 Gebinden zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle und Schlämme mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu

- 221,4 Tonnen gefährlichen Abfällen
- 600,0 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen

Der Umfang der Anlage wird unter Ziffer 2. näher beschrieben.

### **1.2. Konzentrationswirkung**

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung schließt folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

#### **1.2.1.**

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 48 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 3 Wassergesetz (WG).

#### **1.2.2.**

Die Genehmigung für das Einleiten von bis zu 4.000 Litern Abwasser pro Stunde in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 WHG.

### **1.3. Antragsunterlagen**

Die unter Ziffer 3 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Umfang. Die Baugenehmigung nach § 58 LBO vom 12.05.2022 (AZ: 17/2022) des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat weiterhin Gültigkeit, sofern diese Entscheidung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält.

### **1.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden, sowie Rechte Dritter. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

### **1.5. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

### **1.6. Sicherheitsleistung**

Für die beantragte Lagermenge aus dieser Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank in Höhe von ██████ € beim Regierungspräsidium Freiburg zu hinterlegen.

Als gleichwertige Sicherungsmittel kommen in Betracht: Ein auf das Regierungspräsidium Freiburg ausgestelltes oder diesem sicherungsübereignetes oder verpfändetes Sparbuch oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Versicherung.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. das Sparbuch ist dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens vier Wochen nach Rechtskraft dieser Entscheidung vorzulegen.

## **1.7. Kosten und Gebühren**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■■■ Euro festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

## **2. Umfang der Anlage**

### **2.1. Einordnung der Anlage**

Bezüglich der Behandlung gefährlicher Abfälle handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 8.10.1.1 (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei der beantragten Behandlungskapazität von 96 Kubikmeter pro Tag bzw. 96 Tonnen pro Tag wird nach den Antragsunterlagen die Leistungsgrenze von 10 Tonnen pro Tag überschritten.

Bezüglich der Behandlung nicht gefährlicher Abfälle handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 8.10.2.1 (Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der beantragten Behandlungskapazität von 96 Kubikmeter pro Tag bzw. 96 Tonnen pro Tag wird nach den Antragsunterlagen die Leistungsgrenze von 50 Tonnen pro Tag überschritten.

Bei dem Tank- und Gebindelager handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der beantragten Lagerkapazität von 221,4 Tonnen gefährlicher Abfälle und 600 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle wird nach den Antragsunterlagen die Leistungsgrenze von 50 Tonnen für die gefährlichen und 100 Tonnen für die nicht gefährlichen Abfälle überschritten.

### **2.2. Zugelassene Abfälle**

Die zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus der Abfallliste in den Antragsunterlagen unter Kapitel 5, Anlage 5-1. Andere als die in der Abfallliste aufgeführten Abfallarten dürfen nicht angenommen und behandelt werden.

### 3. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen bestimmen den Genehmigungsumfang:

Antragsordner:

<b>Teil A - Antragstellung</b>	
Register 1	Angaben zur Antragsstellung: Angaben zum Antragsteller, Verfahrenszuordnung, Art und Umfang des Vorhabens, Integrierte Anträge, bereits vorliegende Genehmigungen, Standort der Anlage, geplante Inbetriebnahme, voraussichtliche Kosten
<b>Teil B - Antragsunterlagen</b>	
Register 2	Inhaltsverzeichnis
Register 3	Beschreibung des Vorhabens: Angaben zum Antragsteller und Betreiber der Anlage, Angaben zum Ingenieurbüro, Ausgangslage, Vorhabenbeschreibung, Zuordnung der Anlage nach Anhang I der 4. BImSchV, Genehmigungsweg, Betriebszeiten, Investitionskosten, Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme; Vollmacht
Register 4	Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage: Standort, Umgebung der Anlage; Bebauungsplan Vor der Gasse und vor dem Haldenwald, Auszug aus der Topographischen Karte (Maßstab 1:25.000), Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan (Maßstab 1:250)
Register 5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung: Betriebseinheit 1 Verwaltungsgebäude, Betriebseinheit 2 Waage, Betriebseinheit 3 Brüdenverdampferanlage, Betriebseinheit 4 Sonderabfalllager, Maschinen und Geräte, gehandhabte Stoffe, Betriebszeiten; Abfallannahme-Katalog, Technische Daten zu den Maschinen, Sicherheitsdatenblatt des Betriebsmittels, Formblätter 2.1 und 2.2
Register 6	Energieeffizienz / Wärmenutzung
Register 7	Luftschadstoffe einschließlich Gerüche: Staub, Abgase / Geruch; Bericht Emissionsmessung 11.10.2019, Formblätter 3.1, 3.2 und 3.3
Register 8	Geräuschemissionen: Lärm, Verkehr; Formblatt 4
Register 9	Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht: Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht
Register 10	Abwasser: Entwässerung der Gebäude, Entwässerung der Freifläche, Verdampferanlage; Entwässerungsplan (Maßstab 1:200), Formblätter 5.1, 5.2 und 5.3
Register 11	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Verdampfer Anlage und zugehörige Tanks, Sonderabfalllager;

	Gutachten § 41 AwSV Sonderabfalllager, Formblätter 6.1 und 6.2, Formular A, Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Baden-Württemberg nach §40 AwSV
Register 12	Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung): Annahme und Deklaration, Output-Abfälle; Formblatt 7
Register 13	Arbeitsschutz: Betriebszeiten, Arbeitsplätze, Gefährdungsbeurteilung, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sozial- und Sanitäreinrichtungen; Formblatt 8
Register 14	Brandschutz: Bestandsgebäude, Neubau, Anfahrt für Einsatzkräfte, Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, Betrieblicher Brandschutz; Brandschutzkonzept Bestand, Brandschutzkonzept Neubauten
Register 15	Betriebssicherheit
Register 16	Betriebseinstellung
<b>Teil C – Anhang 1: Besonderheiten für bestimmte Anlagen</b>	
Register 17	Ausgangszustandsbericht: Formblatt 9
Register 18	Störfallverordnung: Abfälle; Berechnungshilfe Störfall, Formblätter 10.1 und 10.2
Register 19	Umweltverträglichkeitsprüfung: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Formblatt 11
<b>Teil C – Anhang 2: Antragsunterlagen zu den integrierten Anträgen</b>	
Register 20	Bauvorlagen

## **4. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **4.1. Allgemein**

#### **4.1.1.**

Die Anlage ist hinsichtlich des Ortes, des Umfangs und der Art nach den unter Ziffer 3 genannten Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist.

#### **4.1.2.**

Die Aufarbeitungsanlage ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

#### **4.1.3.**

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **4.1.4.**

Mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Beginn des Betriebs der Verdampferanlage dem Kanalnetzbetreiber, hier die Gemeinde Tuningen, Auf dem Platz 1, 78609 Tuningen, mitzuteilen.

#### **4.1.5.**

Betriebsstörungen, welche schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung
- Ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)
- Folgen der Störung nach innen und außen
- Alle eingeleiteten Maßnahmen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen

wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem zuständigen Polizeirevier über die Rufnummer 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

#### 4.1.6.

In einer Jahresübersicht sind mindestens die angenommenen und die gelagerten jeweiligen Abfallarten und -mengen zu dokumentieren. Die Jahresübersicht ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

#### 4.1.7.

Im öffentlichen Interesse erforderlich werdende Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

### 4.2. Immissionsschutz

#### 4.2.1.

Festlegung der Emissionsgrenzwerte:

Entsprechend der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) wird folgender Grenzwert für die gefasste Emissionsquelle (gekühlte Abluft und Entlüftungsleitungen der Tanks) festgelegt:

Emissionsquelle	Verdampferanlage nach Aktivkohlefilter	
	Massenstrom > 0,5 kg/h	Massenstrom < 0,5 kg/h
C <sub>ges</sub> (organischer Gesamtkohlenstoff)	20 mg/m <sup>3</sup> *	45 mg/m <sup>3</sup> *
HCl (anorganische Chlorverbindungen)	5 mg/m <sup>3</sup> *	
Ammoniak	0,15 kg/h oder 30 mg/m <sup>3</sup> *	

\* Sofern aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder Betriebsmittel Emissionen auftreten können.

#### **4.2.2.**

Die Einhaltung der unter Ziffer 4.2.1 genannten Emissionsbegrenzungen ist nach Fertigstellung der Arbeiten und anschließend halbjährlich wiederkehrend für die Parameter  $C_{\text{ges}}$  (organischer Gesamtkohlenstoff) und HCl (anorganische Chlorverbindungen) sowie alle drei Jahre wiederkehrend für den Parameter Ammoniak mittels Messung nach § 28 BImSchG durch eine bekannt gegebene Stelle zu belegen. Sollten aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder Betriebsmittel keine Emissionen gasförmiger anorganischer Chlorverbindungen und Ammoniak auftreten können, so kann die wiederkehrende Messung entfallen. Änderungen bezüglich des Messzyklus sind in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, festzulegen.

Die Termine sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, frühzeitig, mindestens 14 Tage vor Messbeginn, mitzuteilen.

#### **4.2.3.**

Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Anlagenbetriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzunehmen.

#### **4.2.4.**

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

#### **4.2.5.**

Die unter Ziffer 4.2.2 festgelegte Messung ist bei ungestörter Betriebsweise bei den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen. Dabei soll der allgemeine

Behandlungszyklus („Befüllen“, „Aufheizen“, „Konzentrieren“ und „Ablasen“) vollständig abgebildet werden. Die Messung ist für beide Anlagen separat durchzuführen. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis der Messung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Dem Messinstitut sind alle notwendigen Daten, wie z. B. Anfahrzeiten, Zeiten und Dauer der Pumpvorgänge oder Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

#### **4.2.6.**

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Überwachungsbehörde unverzüglich in Papier- und/oder elektronischer Form vorzulegen ist.

#### **4.2.7.**

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen. Dieser muss die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, anzuzeigen.

### **4.3. Arbeitsschutz**

#### **4.3.1.**

Der Arbeitgeber hat Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für durch die Erweiterung neu hinzugekommene oder geänderte Tätigkeiten zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind u.a. auch die Belange der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren.

#### **4.3.2.**

Beim Entleeren und Befüllen der Tankfahrzeuge hat das Personal eine für die umzuschlagenden Stoffe geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Das gleiche gilt für den Wechsel des Aktivkohle- oder Bandfilters.

#### **4.3.3.**

Die Behälter und Rohrleitungen zum Umgang mit Gefahrstoffen müssen mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen versehen sein, aus denen hervorgeht, welcher Gefahrstoff enthalten ist und welche Gefahren daraus resultieren. Auf die Anforderungen der TRGS 201 wird hingewiesen.

#### **4.3.4.**

Der Rückhalteraum im Bereich der Waage muss gegen die Gefahr des Hineinfallens abgesichert sein.

#### **4.3.5.**

Türen und Tore mit elektrischem Antrieb dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Netztrenneinrichtung (z. B. Hauptschalter, geeignete Steckverbindungen) besitzen, mit der die Anlage allpolig vom Stromnetz getrennt werden kann. Die Netztrenneinrichtung muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein. Dies gilt sinngemäß auch für pneumatische und hydraulische Antriebe. Restenergien sind ohne Gefährdung von Beschäftigten abzuleiten.

#### **4.3.6.**

Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.

#### **4.3.7.**

Die Arbeitsstätte muss je nach

- a) Abmessung und Nutzung,
- b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,
- c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer gemäß Anhang Nummer 2.2 der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

#### **4.3.8.**

Die Verkehrswege für die Anlieferung von Abfällen sind gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen und müssen gegenüber Wegen für den Fußgängerverkehr ausreichend bemessen sein.

### **4.4. Abfallrecht**

#### **4.4.1.**

Die Abfallanlieferung und das Abfüllen der Abfälle hat in der Regel werktags zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Anlieferungen und Abfüllungen, die im Zuge der Gefahrenabwehr oder unvorhersehbaren Havarien entstehen. Diese Ereignisse sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, auf Verlangen vorzulegen.

#### **4.4.2.**

Vor dem Abfüllen und der Zwischenlagerung der Abfälle ist durch eine geeignete Eingangskontrolle sicherzustellen, dass die Annahmekriterien (vgl. Ziffer 2.2) eingehalten werden und die Abfälle den Angaben des Entsorgungsnachweises oder der Anmelde Daten entsprechen. Durch die Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass Abfälle, die miteinander reagieren, nicht vermischt werden.

#### **4.4.3.**

Durch eine geeignete Dokumentation und Überwachung der gefährlichen Abfälle ist zu gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt die Mengenschwellen der Störfallverordnung überschritten werden.

#### **4.4.4.**

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu bestellen und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, anzuzeigen.

### **4.5. Naturschutz**

#### **4.5.1.**

##### Hinweis:

Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen sind die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)). Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG). Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 NatSchG soll durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen werden:

- Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird. Ein Lichteinfall in die angrenzende Kleingartenanlage und in den Gehölzrandbereich ist zu vermeiden.
- Verwendung von staubdichten Leuchtgehäusen ohne Fallenwirkung für Insekten.
- Durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin).
- Durch Verwendung von Einrichtungen (z. B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder), die die Beleuchtung auf die Nutzungszeit beschränken.

### **4.6. Wasserrecht**

#### **4.6.1.**

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 (Übergabepunkt der jeweiligen Destillatbehälter) sowie DWA-M 115-2 folgende Anforderungen gestellt:

Tabelle 1

Parameter	Einheit	Grenzwert	Probenahmeart / Überwachungsart
Abwassermenge	m <sup>3</sup> /d	96	-
Temperatur	°C	35	-
pH-Wert	-	6,5 - 10	-
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	1	Stichprobe
Arsen	mg/l	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Benzol und Derivate	mg/l	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Blei	mg/l	0,3	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Cadmium	mg/l	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chlor, freies	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom	mg/l	0,3	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chrom (VI)	mg/l	0,1	Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,1	Stichprobe
Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW-Index)	mg/l	10	Stichprobe
Kupfer	mg/l	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Nickel	mg/l	1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Quecksilber	µg/l	10	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l	1,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Zink	mg/l	2	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Perfluorooctansäure (PFOA)	-	-	Stichprobe
Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)	-	-	Stichprobe

Die Bestimmung erfolgt nach den Analyse- und Messverfahren gemäß § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlagenbezogene Eigenkontrolle:

Tabelle 2

Bezeichnung (Anlage 5-2 der Antragsunterlagen)	Ziffer der EKVO	Art der Anlage	Überprüfungs- aufgabe	Häufigkeit
Bandfilter	Ziffer 7	Filtrationsanlage (Bandfilter)	Optische Kontrolle des Filtrats	täglich
Koaleszenzabscheider Anlage 1 (1.500 l/h) Anlage 2 (2.500 l/h)	Ziffer 9	Leicht-/ Schwerstoff- abscheider	Schlammfang: Schlamm Spiegel	monatlich
			Abscheider inkl. Koksflotation: Schichtstärke	monatlich

#### 4.6.2.

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Inbetriebnahme, sind im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens die nachfolgend beschriebenen Untersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren:

Parameter	Messhäufigkeit		
	1	2	3
Stufe	1	2	3
Dauer	2 Wochen	4 Wochen	Bei Einhaltung
Abwassermenge	kontinuierlich		
Temperatur	kontinuierlich		
pH-Wert	kontinuierlich		
Absetzbare Stoffe	t	t	t
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	t	w	2 x a
Arsen	t	w	4 x a
Ammonium-N	w	w	w
Benzol und Derivate	w	w	2 x a
Blei	t	w	4 x a
BSB <sub>5</sub>	2 x m	2 x m	2 x m
Cadmium	t	w	4 x a
Chlor, freies	w	w	w
Chrom	t	w	4 x a
Chrom (VI)	t	w	w

CSB oder TOC	2 x w	2 x w	2 x w
Cyanid, leicht freisetzbar	t	w	w
Kohlenwasserstoffe, gesamt (KW-Index)	t	w	2 x a
Kupfer	t	w	4 x a
Nickel	t	w	4 x a
Quecksilber	t	w	4 x a
Sulfid, leicht freisetzbar	t	w	4 x a
Zink	t	w	4 x a
Perfluorooctansäure (PFOA)	alle 6 Monate		
Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)	alle 6 Monate		

Abkürzungen:

- k kontinuierliche Untersuchung
- t Untersuchung einer **täglichen qualifizierten Stichprobe**
- w Untersuchung einer **wöchentlichen Mischprobe**
- m Untersuchung einer **wöchentlichen Mischprobe monatlich**
- a Untersuchung einer **wöchentlichen Mischprobe halb-/viertel-/jährlich**

Auf Antrag kann von der Untersuchung und der Messhäufigkeit bestimmter Parameter abgewichen werden. Der Antrag ist zur Prüfung beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Änderung zu stellen. Eine Erhöhung der Messhäufigkeit bedarf keines Antrags.

#### 4.6.3.

Das Abwasser der Verdampferanlage darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 erfüllt werden:

1.

In einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage folgende Werte nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{Ei} = 2$
Giftigkeit gegenüber Daphnien	$G_D = 4$
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	$G_L = 4$

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder Konstanthaltung des pH-Werts ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des  $G_{Ei}$ -Wertes nicht durch Ammoniak ( $NH_3$ ) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2.

Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 407 der Abwasserverordnung erreicht.

Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und anschließend alle zwei Jahre zu erbringen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium, Referat 54.2, vorzulegen.

#### **4.6.4.**

Die Festlegung weiterer Parameter nach Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass Änderungen der Inhaltsstoffe der behandelten flüssigen Abfälle oder der Prozesschemikalien erfolgen. Diesbezügliche Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen.

#### **4.6.5.**

Das bei der Reinigung der Innentanks anfallende Spülwasser darf nicht in den öffentlichen Kanal geleitet werden. Das anfallende Spülwasser ist einem geeigneten Entsorgungsweg oder -prozess zuzuführen.

#### **4.6.6.**

Werden im Zuge der Eigenkontrolle Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung festgestellt bzw. vorgegebene Grenzwerte (Ziffer 4.6.1 Tabelle 1) überschritten

müssen umgehend innerbetriebliche Maßnahmen getroffen werden. Die Vorkommnisse sind dem Kläranlagenbetreiber und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, zu melden.

#### **4.6.7.**

Amtliche Überwachung:

Die Bediensteten des Regierungspräsidiums Freiburg sind vom Betreiber der Anlage bei der Überwachung zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen das sofortige Betreten der Grundstücke zu gestatten, die Abwasseranfallstellen sowie die Anlage selbst zugänglich zu machen und nach Bedarf Unterlagen, Werkzeuge und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

#### **4.6.8.**

Die amtliche Überprüfung und Probennahme erfolgt für die Parameter der Nebenbestimmung 4.6.1 Tabelle 1 nach den Maßgaben der Nebenbestimmung 4.6.2., beginnend bei Inbetriebnahme mit Stufe 2.

Bei Beanstandungen oder Überschreitungen erhöht sich die Messhäufigkeit gemäß der vorherigen Stufe nach Nebenbestimmung 4.6.2. Nach Einhaltung der Grenzwerte über die in Nebenbestimmung 4.6.2 festgelegte Dauer verringert sich die Messhäufigkeit gemäß der nächsten Stufe.

Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

#### **4.6.9.**

Ein nach Ziffer 4.6.1 bestimmter Überwachungswert gilt nach § 6 Abs. 1 der AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### **4.6.10.**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Aufarbeitungsanlage mit dazugehörigen Einrichtungen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Informationen enthalten muss, insbesondere über:

- die Menge und Herkunft des eingesetzten Abfalls,
- die zu verarbeitende Menge an Abfall (getrennt nach Abfallschlüsselnummern),
- die Ausgangsmengen an Konzentrat und Destillat aus der Verdampferanlage,
- die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse und die ggf. durchgeführten Abhilfemaßnahmen
- Betriebs- und Stillstandzeiten und
- Eigen- und Fremdkontrollen (mit Datum und Ergebnis), die sich aufgrund anderer Vorschriften als der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben.

Die Daten sind in einem Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 der Abwasserverordnung zusammenzufassen und im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vorzulegen.

#### **4.6.11.**

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser dienen ist vor dem Endkontrollschacht eine Prüfung auf Dichtheit alle fünf Jahre, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre durchzuführen.

#### **4.6.12.**

Das Abfüllen der Abfälle hat über der Auffangwanne (Waage) zu erfolgen. Das Volumen der Auffangwanne muss so dimensioniert sein, dass das Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

#### **4.6.13.**

Vor Inbetriebnahme der Waage sowie des Tanklagers ist deren Eignung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzustellen. Hierfür ist ein Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, zu stellen. Auf die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 41 der AwSV wird hingewiesen.

#### **4.6.14.**

Das Tank- und Gebindelager einschließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen, sofern in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. durch Sachverständigenaussagen keine kürzeren Prüfzeiten festgelegt sind.

#### **4.6.15.**

Die Einleitungsmenge aus der Verdampferanlage in die kommunale Kanalisation ist zu messen bzw. zu ermitteln. Die Einleitungsmengen sind jährlich dem Kanalnetzbetreiber und dem AZV Kötachtal (Adresse Luisenstraße 4, 78073 Bad Dürrenheim) bis zum 15.01. jeden Jahres zu melden.

#### **4.6.16.**

Der Abwasserdurchfluss ist durch Messgeräte mit selbstschreibendem Anzeigegerät und uhrzeitsynchronem Zählwerk (Messung nach DIN 19559) oder magnetisch-induktive Durchflussmessenrichtung (MID) oder gleichwertige Verfahren zu bestimmen.

Die Messeinrichtung ist mindestens vierteljährlich zu überprüfen und zu justieren und zudem mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.

Der Mengenschreiber ist dauernd, auch bei Betriebsunterbrechungen, zu betreiben.

#### **4.6.17.**

Die Leistungsfähigkeit der Kläranlage Unterbaldingen darf durch die Einleitung der Abwässer nicht eingeschränkt werden. Wird eine Überschreitung des CSB-Wertes im Ablauf der Kläranlage festgestellt und der Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- und Transport GmbH mitgeteilt, sind die Einleitmengen temporär zu reduzieren und gegebenenfalls einzustellen. Die dabei laufende Chargenbehandlung darf dabei noch zu Ende geführt werden.

### **4.7. Brandschutz**

#### **4.7.1.**

Die Gebäude werden gemäß § 2 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) der Gebäudeklasse 3 (Halle) bzw. der Gebäudeklasse 4 (Bürogebäude) zugeordnet. Es gelten die LBO, die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), die Industriebaurichtlinie (IndBauRL) sowie die nachstehenden Forderungen. Die brandschutztechnische Stellungnahme behält nur in der Gesamtheit ihre Gültigkeit.

#### **4.7.2.**

Für das Bauvorhaben wurde ein Objektbezogenes Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz, Gerhard Reuter, vom 29.12.2021 vorgelegt. Dem Brandschutzkonzept kann aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden. Das Objektbezogene Brandschutzkonzept wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen und Forderungen sind vollumfänglich umzusetzen.

#### **4.7.3.**

Gemäß Brandschutzkonzept wird das Bürogebäude der Gebäudeklasse 5 zugeteilt (Kapitel 4.3). Da jedoch die Nutzungseinheiten < 400 m<sup>2</sup> betragen, ist eine Zuordnung in die Gebäudeklasse 4 möglich, wonach die im Brandschutzkonzept beschriebenen, feuerbeständigen Bauteile hochfeuerhemmend zur Ausführung kommen können.

#### **4.7.4.**

Die Anlage darf erst nach vollständiger Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Betrieb genommen werden.

#### **4.7.5.**

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach der DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des Schwarzwald-Baar-Kreises zu erstellen bzw. bestehende Pläne zu aktualisieren. Vor dem Druck sind die Feuerwehrpläne zur Freigabe an die E-Mail-Adresse [feuerwehr-plan@lrasbk.de](mailto:feuerwehr-plan@lrasbk.de) zu senden. Die Ausführungsbestimmungen des Landkreises stehen auf der Internetpräsenz des Landkreises zum Download bereit.

#### Hinweis:

Weitere Vorgaben und Anforderungen können sich durch jeweilige Unfall-/Sachversicherer und aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben.

#### **4.7.6.**

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mobile Barrieren und Havarieschieber funktionsfähig sind und im Brandfall aktiviert werden, so dass die Rückhaltung des Löschwassers gewährleistet ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu dokumentieren und verantwortliche Personen zu benennen.

### **4.8. Baurecht**

#### **4.8.1.**

#### Hinweis:

Im Brandschutzkonzept (Anlage 14.1) vom 09.09.2022 zum Bestandsgebäude wird beschrieben, dass im Bestand bauliche Veränderungen vorgenommen (z. B. Entfernen und Neubau von Trennwänden, zusätzliche Tore in Außenwänden) und das Bestandsgebäude nunmehr durch die Fa. Kanal-Fay genutzt werden sollen. Pläne hierzu liegen – mit Ausnahme eines Lageplans – nicht vor. Durch den Antragsteller ist zu prüfen, ob es sich hierbei um nach § 49 Abs. 1 LBO baurechtlich genehmigungspflichtige Änderungen handelt. Falls dies der Fall ist, sind Baugenehmigungsunterlagen für die Änderungen am Bestand bzw.

Nutzungsänderung nachzureichen, da sich die Baugenehmigung vom 12.05.2022 (Bt.Nr. 17/2022) nur auf den Anbau einer neuen Halle und Neubau eines Bürogebäudes mit Betriebsleiterwohnung bezieht.

#### **4.8.2.**

Mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als zuständiger Baurechtsbehörde ist ergänzend abzuklären, ob die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes oder die vorgesehene geänderte Nutzung der Bestandsgebäude einer Baugenehmigung gem. § 49 LBO oder einer Kenntnisaufgabe gem. § 51 LBO erfordern. In diesem Fall sind die erforderlichen baurechtlichen Verfahren von der Antragstellerin durchzuführen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf dann erst erfolgen, wenn die Baufreigabe erteilt wurde bzw. die Voraussetzungen für den Baubeginn im Kenntnisaufgabeverfahren vorliegen.

#### **4.9. Anlagensicherheit**

Maschinen und Sicherheitsbauteile müssen den Sicherheitsanforderungen der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen. Sie dürfen erstmalig in Betrieb genommen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Anhang 1 der Maschinen-Richtlinie (98/37/EG) in ihrer neusten Fassung entsprechen und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie durch die EG-Konformitätserklärung und zusätzlich bei Maschinen die CE-Konformitätskennzeichnung nachgewiesen ist. Hierzu ist für die Verdampferanlage samt allen zugehörigen Einrichtungen (Gesamtheit miteinander verbundener Teile bzw. Vorrichtungen) ein Konformitätserklärungsverfahren einschließlich der erforderlichen Risikoanalyse entsprechend den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durchzuführen.

### **5. Begründung**

#### **5.1. Sachverhalt**

Die Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- und Transport GmbH betreibt in Niedereschach in der Leimgrube 1 eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen. Diese Anlage ist mit den Entscheidungen vom 16.09.2013 und 16.04.2016 vom Regierungspräsidium Freiburg immissionsschutzrechtlich genehmigt worden.

Mit Antrag vom 07.07.2023, zuletzt ergänzt am 21.09.2023, beantragt die Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- und Transport GmbH (im Folgenden Antragstellerin) die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Im Zuge der betrieblichen Entwicklung wurde in der Leimgrube 1 eine Erweiterung des Betriebs notwendig. Aufgrund der ungünstigen Anbindungssituation am derzeitigen Standort möchte die Kanal-Fay Rohrreinigungs- und Transport GmbH den Standort in Nähe der Bundes-Autobahn 81 verlegen.

Mit Datum vom 12.05.2022 wurde vom Baurechts- und Naturschutzamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis eine Baugenehmigung für den neuen Standort in Tuningen in der Leimgrube 1 erteilt. Die Baugenehmigung umfasst die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes mit einer neuen Halle und den Neubau eines Bürogebäudes mit Betriebsleiterwohnung. Leichtflüssigkeits- und Fettabscheideranlage, sowie die Entwässerung des Grundstückes wurden ebenfalls im Rahmen des Baugesuchs genehmigt.

Das Grundstück der Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- und Transport GmbH, Vor der Gasse 3, 78609 Tuningen, Flst.-Nr. 5809/2 der Gemarkung Tuningen liegt im festgesetzten Industriegebiet „Vor der Gasse und vor dem Haldenwald“ (in Kraft getreten am 03.03.1989). Ein Teil des Flurstücks liegt in einem Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Ausreichende Retentionsräume wurden im Rahmen des vorgegangenen Bauantrages geschaffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

## **5.2. Rechtliche Würdigung**

### **5.2.1. Rechtsgrundlage**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Nr. 8.10.1.1, Nr. 8.10.2.1, Nr. 8.12.1.1 (jeweils Buchstabe G / E) und Nr. 8.12.2 (Buchstabe V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

### **5.2.2. Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Erteilung der Genehmigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

### **5.2.3. Verfahrensart**

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.10.1.1, Nr. 8.10.2.1 und Nr. 8.12.1.1 und (Buchstabe G und E, Behandlung und Lagerung gefährlicher Abfälle) sowie Nr. 8.12.2 (Buchstabe V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Ziffer 2.1 werden folgende Leistungs- und Kapazitätsgrenzen erreicht:

Mit der beantragten Durchsatzleistung von bis zu 96 Tonnen pro Tag wird die Leistungsgrenze von 10 Tonnen je Tag oder mehr für die Behandlung von gefährlichen Abfälle erreicht. Damit unterliegt die Verdampferanlage der Richtlinie 2010/75/EU und ist eine sogenannte IE-Anlage.

Mit der beantragten Lagerkapazität von bis zu 221,4 Tonnen die Kapazitätsgrenze von 50 Tonnen oder mehr für gefährliche Abfälle erreicht. Damit unterliegt die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU und ist ebenfalls eine sogenannte IE-Anlage.

Mit der beantragten Lagerkapazität von bis zu 600,0 Tonnen wird die Kapazitätsgrenze von 100 Tonnen oder mehr für nicht gefährliche Abfälle erreicht. Damit unterliegt die Anlage nicht der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Vorhaben erfordert eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG und unterliegt auf Grund der erläuterten Sachverhalte einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

#### **5.2.4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Grund der beantragten Nummer 8.12.1.1 der 4. BImSchV und der Annahme, dass dabei auch 50 Tonnen oder mehr gefährliche Schlämme gelagert werden können, war wegen Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Anhand der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung wurde festgestellt, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg sind aufgrund überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Feststellung zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 06.10.2023 bekanntgegeben.

#### **5.2.5. Ausgangszustandsbericht**

Die geplante Anlage unterfällt dem Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und stellt eine Anlage nach der Industrieemissionen Richtlinie dar. Sofern mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird und hierdurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers besteht, hat der Antragssteller nach § 10 Absatz 1a BImSchG mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Bei den zu behandelten Abfällen handelt es sich jedoch nicht um gefährliche Stoffe, sodass keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG besteht. Auf die „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Ziffer 3.1.5 vom 08.08.2014 wird verwiesen.

#### **5.2.6. Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen des Verfahrens wurden die zu beteiligenden Fachbehörden und Naturschutzverbände zu dem Vorhaben angehört. Dies waren:

- Gemeinde Tuningen

- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Untere Baurechtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – Sachgebiete Gewässer und Boden, Altlasten)
- Anerkannte Naturschutzverbände

Die Gemeinde Tuningen hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 10.11.2023 zugestimmt. Da erhebliche Abwassermengen anfallen, wurde die Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes und der Kläranlage Unterbaldingen (AZV Kötachtal) untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung wurde dem Regierungspräsidium Freiburg am 01.07.2024 mitgeteilt. Dem Vorhaben wurde unter Vorbehalt zugestimmt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.6.17).

Die untere Baurechtsbehörde merkte an, dass für die beschriebenen baulichen Änderungen zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts sowie für die Änderung der Nutzung der Bestandsgebäude ggf. entsprechende Bauantragsunterlagen vorzulegen sind.

Die untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben sowie dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zugestimmt.

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidium Freiburg am 29.09.2023 informiert. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Es wird auf die unmittelbare Nähe zur Autobahn hingewiesen. In der Baugenehmigung vom 12.05.2022 äußerte sich das Fernstraßen-Bundesamt und formulierte Nebenbestimmungen, die nach Einschätzung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ebenfalls mit der Errichtung der beantragten Anlage einzuhalten sind und nicht erneut im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund wurde auf eine Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes verzichtet.

### **5.2.7. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Vorhaben wurde am 29.09.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, am 05.10.2023 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen und am 29.09.2023 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Auf die Auslegung der Antragsunterlagen beim Bürgermeisteramt Tuningen sowie beim Regierungspräsidium Freiburg in der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 auf dem Rathaus in Tuningen und beim Regierungspräsidium wurde hingewiesen.

Die Frist für Einwendungen endete zum 08.12.2023.

Da während der Auslegungs- und Einwendungsfrist keine Einwendungen eingingen, wurde der auf den 09.01.2024 terminierte Erörterungstermin aufgehoben. Die Entscheidung über die Aufhebung des Termins wurde am 15.12.2023 im Staatsanzeiger und am 21.12.2023 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tuningen öffentlich bekannt gegeben.

### **5.2.8. Anhörung**

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 LVwVfG hat stattgefunden.

### **5.2.9. Genehmigungsfähigkeit**

Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu befürchten. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist getroffen worden. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Genehmigung nach § 6 BImSchG ist daher zu erteilen.

Da keine infektiösen, kanzerogenen, giftigen, geruchsintensiven oder ekelerregenden Abfälle angenommen werden dürfen, gehen von der Anlage keine unzumutbaren Gerüche oder Emissionen aus. Auf die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft wird ausdrücklich hingewiesen. Die Hallentore werden nur für Fahrzeugbewegungen geöffnet.

Auf Grund der geringen Emissionen während der Befüllung der Lagertanks und dem vorhandenen Aktivkohlefilter ist zu erwarten, dass die Emissionen am Kamin die Emissionsgrenzwerte der TA Luft einhalten. Diffuse Emissionen auf dem Betriebsgelände und aus den Hallentoren sind auf Grund der geringen Tätigkeiten im Außenbereich und der Emissionsminderungsmaßnahmen vernachlässigbar gering.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe Schallemissionen von den Fahrzeugbewegungen bei den Zu- und Abfahrten und durch die Pumpgeräusche beim Be- und Entladen zu erwarten. Die Anlagen sind vollständig gekapselt, mit Schallschutzelementen versehen und befinden sich innerhalb der Halle. Das Be- und Entladen findet bei geschlossenen Toren in der Halle statt. Weiterhin befinden sich relevante Schutzobjekte in ausreichender Distanz, so dass davon auszugehen ist, dass die vorgegebenen Immissionsrichtwerte für Schall eingehalten werden. Anlieferungen finden ausschließlich am Tag statt.

Beim Befüllvorgang der Lagertanks über den Abluftstrom sind Emissionen zu erwarten, welche über eine geschlossene Abluftreinigung und Aktivkohlefilter aus der Halle geführt werden.

In der Lageranlage fällt kein Abwasser an. Abwasser, welches aus der Fahrzeugwäsche und der Werkstatthalle resultiert, wurde bereits in der Baugenehmigung berücksichtigt. Weitergehende Auflagen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

In der Lageranlage sollen antragsgemäß keine störfallrelevanten Stoffe bzw. Stoffmengen gelagert werden. Es wird eine entsprechende Eingangskontrolle verlangt, so dass der Betrieb nicht der Störfall-Verordnung unterliegt. Insgesamt sind unter Zugrundelegung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen weder beim bestimmungsgemäßen Betrieb noch als Folge von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

Die Löschwasserrückhaltung ist ausreichend bemessen. Anhand eines Szenarienbasierten Ansatzes mit Vollbrand inkl. Havarie aller vollen Behälter gemäß Anlage 2a Ziffer 3.6 des Referentenentwurfs der AwSV (Bearbeitungsstand 25.11.2019) wurde durch die zuständige Behörde ein notwendiges Rückhaltevolumen von 478 m<sup>3</sup>

ermittelt. Unter der Annahme, dass im Falle eines Brandes ein Teil des Löschwassers verdampft, wäre diese Annahme auch für die gelagerten Abfälle, welche ebenfalls größtenteils aus Wasser bestehen, zu treffen. Gemäß diesem Ansatz kann Löschwasser eines rund 10,5-stündigen Löscheinsatzes zurückgehalten werden.

#### **5.2.10. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage**

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG bedarf der Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn diese Abwasserbehandlungsanlage nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fällt. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist keine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 60 Abs. 3 WHG, da das Abwasser von einer Anlage stammt, die der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit erstreckt sich auch auf die Abwasservorbehandlungsanlage. Somit bedarf die Anlage keiner Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG.

Des Weiteren entfällt die Genehmigungspflicht bei Anlagen, die unter § 48 Abs. 1 S. 2 WG aufgeführt sind. Die hier beschriebene Abwasservorbehandlungsanlage erfüllt keinen der hier aufgeführten Punkte. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist daher erforderlich. Diese wird vorliegend gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 WG zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 WHG erteilt (siehe 5.2.11).

Die Inbetriebnahme der Anlage bedarf einer Eignungsfeststellung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2. Da die Antragsunterlagen keine Angaben zur Eignung der Anlage bzw. deren Komponenten enthalten, muss die Eignung in einem separaten Verfahren festgestellt werden (vgl. Ziffer 4.6.13).

#### **5.2.11. Indirekteinleitergenehmigung**

Das Abwasser (Destillat), das in der Verdampferanlage anfällt, wird in die örtliche Kläranlage abgegeben. Die Einleitung in die örtliche Kläranlage (AZV Kötachtal, Kläranlage Unterbaldingen) erfolgt nach Durchlaufen eines vorhandenen Übergabeschachtes.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, kann das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) genehmigen, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des

Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, diese eingehalten und die Anforderungen der nachfolgenden Kläranlage nicht gefährdet werden.

Die Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird bei Beachtung und Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.

Die Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Teils dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dienen gemäß § 58 Abs. 2 WHG der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung. Für das Abwasser, das in der Verdampferanlage anfällt, gelten die Grenzwerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.6 ist § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 WHG. Danach kann die Indirekteinleitergenehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

#### **5.2.12. Sicherheitsleistung**

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers nicht die öffentliche Hand die z. T. erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Entsorgungskosten zu tragen hat. Dabei genügt bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Ein Insolvenzrisiko des Betreibers besteht zwar bei allen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen. Dieses Risiko wird verursacht durch den negativen Marktwert, den Abfälle in der Regel haben.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens der zuständigen Behörde zur Art des Sicherungsmittels – sind

Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Zum einen besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten. Das ist bei einer inländischen Bank im Zweifel eher gegeben als bei einer ausländischen Bank, da das Regierungspräsidium Freiburg außerstande ist, die Bonität einer ausländischen Bank zu überprüfen. Selbst wenn die Bank ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum hat, ist ungewiss, ob die Bürgschaft ein ähnliches Sicherheitsniveau erreicht wie die einer inländischen Bank. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich eine Zwangsvollstreckung gegen eine ausländische Bank in der Regel deutlich schwieriger gestaltet (Sprachbarriere, Gerichtsstand, anzuwendendes Bürgschaftsrecht). Auch aus Gründen der administrativen Praktikabilität wurde deshalb die Bürgschaft auf inländische Kreditinstitute beschränkt.

Nach den geltenden Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschafts Baden-Württemberg kommen im Regelfall folgende Arten der Sicherheitsleistung in Betracht kommen: Selbstschuldnerische Bankbürgschaft, ein auf die Behörde ausgestelltes oder dieser sicherungsübereignetes/verpfändetes Sparbuch oder die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Versicherung.

Alle anderen Formen von Sicherungsmitteln bergen weit mehr Risiken bzw. sind administrativ nicht praktikabel. Sie setzen eine umfassende einzelfallbezogene Prüfung auf Insolvenzfestigkeit voraus, die einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht, im Zweifel extern vergeben werden müsste und dennoch Unsicherheiten bezüglich der künftigen Entwicklung kaum ausschließt.

Bei der Festsetzung der Höhe hat die Behörde – auf Grund des umfassenden Verweises auf § 5 Abs. 3 BImSchG – die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle, die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der mit dieser Genehmigung zugelassenen Lagerkapazität von 221,4 Tonnen gefährlichen Abfällen und 600 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Dies entspricht den voraussichtlichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten, der Behälterreinigung, der Umsatzsteuer von 19% und einem Zuschlag, der u. a. auch

zusätzliche Analyse- und Behälterreinigungskosten oder höhere Entsorgungskosten sowie Unerwartetes abdecken soll. Bei den Entsorgungskosten wurde berücksichtigt, dass für das Tanklager eine Vielzahl verschiedener gefährlicher Abfälle beantragt wurde und darunter auch Abfälle mit sehr hohen Entsorgungskosten sein können.

### **5.2.13. Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 4 dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung werden einige Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehender begründet:

Nebenbestimmung Ziffer 4.6.15:

Es fallen erhebliche Abwassermengen an, welche man gemäß Antrag auf 35.040 Kubikmeter pro Jahr abschätzen kann. Da bei den Kommunen die Gebührenermittlung normalerweise nach dem Frischwassermaßstab geht, wäre dies ohne eine Mengenermittlung eine erhebliche nicht erfasste Schmutzwassereinleitung in das Kanalnetz, welche dann bei der Kläranlage als „Fremdwasser“ angerechnet werden würde (obwohl es Schmutzwasser ist). Dies würde sich bei der Kläranlage bei der Abwasserabgabe durchaus negativ auswirken, indem die Mehrkosten letztlich auf alle Gebührenzahler umgelegt würden.

Nebenbestimmung Ziffer 4.6.17:

Seitens des Abwasserzweckverbandes Kötachtal wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Bedenken bezüglich der in die Kläranlage Unterbaldingen eingeleiteten Abwassermenge und Schmutzfracht geäußert.

Die im Genehmigungsverfahren erstellte Simulationsstudie vom 04.03.2024 der Kläranlage Unterbaldingen stellt dar, dass die Schmutzfracht (hier im Wesentlichen der chemischer Sauerstoffbedarf - CSB) nicht eliminiert werden kann und zu einer Überschreitung des Einleitungsgrenzwertes der Kläranlage in das Gewässer (Kötach)

führt. Die Studie berücksichtigt jedoch keine Adsorptionseffekte des gelösten biologischen inerten CSB. In einem vorzeitig beantragten Probelauf wurde die Elimination des CSB unter Zustimmung der Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiberin, der Firma Kanal-Fay Rohrreinigungs- & Transport GmbH, dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Sachgebiet Wasser und Bodenschutz im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, erprobt. Da es zu keiner Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte seitens der Kläranlagenbetreiberin kam, wurde die Zustimmung unter Vorbehalt dieser Nebenbestimmung erteilt.

Nebenbestimmung Ziffer 4.8.2:

Die untere Baurechtsbehörde weist darauf hin, dass die beschriebenen baulichen Änderungen zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts sowie die Änderung der Nutzung der Bestandsgebäude ggf. nicht verfahrensfrei nach LBO sind und hierzu ggf. entsprechende Bauantragsunterlagen vorzulegen sind.

## 6. Gebühren

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1, 2 Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 8.1.1, Nr. 13.2.1 sowie Nr. 13.2.2 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € (inkl. USt bzw. MwSt) zugrunde.

Gesamtkosten der Anlage: [REDACTED] Euro

Gebühr (1,5-fach) nach Nr. 8.1.1 sowie Nr. 8.8.2 für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der GebVerz. UM:

[REDACTED] Euro

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der erhöhte Aufwand für die Überprüfung der Sicherheitsanalyse nach der Störfallverordnung berücksichtigt. Nach der Anmerkung

zu Ziffer 8.1.1 des GebVerz UM kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.

Gebühr nach Nr. 13.2.2 GebVerz UM: [REDACTED] Euro  
(Gebühr Einleitungsgenehmigung)

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde innerhalb des Gebührenrahmens von 50 Euro bis 20.000 Euro der angefallene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Gebühr nach Nr. 13.2.1 GebVerz UM: [REDACTED] Euro  
(Gebühr wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG)

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde innerhalb des Gebührenrahmens von 50 Euro bis 20.000 Euro der angefallene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

**Gesamtgebühr:** [REDACTED] Euro

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.